

Barbara Vannotti

# VON DER ENTLAUFENEN NONNE ZUR SCHLOSSHERRIN: MAGDALENA PAYER VON HAGENWIL

Zum Schicksal adliger Apostatinnen im Spätmittelalter<sup>1</sup>

Die Zahl junger Mädchen, die schon als kleine Kinder ins Kloster gebracht und dort aufgezogen wurden, muss auch im ausgehenden Mittelalter noch gross gewesen sein.<sup>2</sup> Im frühen Mittelalter primär als Akt der Schenkung – Oblation genannt – an Gott verstanden, wurde die Übergabe an eine monastische Institution im Spätmittelalter vor allem durch das weibliche Erbrecht und die Rolle der Aussteuer bei der Verheiratung adliger Töchter bedingt. Männliche Nachkommen, die ihren Erbanspruch durchsetzten, teilten den Familienbesitz zwar auf, schmälerten ihn aber prinzipiell nicht; hingegen brachten verheiratete Töchter ihn im Erbfall in fremde Hände.<sup>3</sup> Dies und die Tatsache, dass adlige Familien aus wirtschaftlichen Erwägungen häufig eine Gesamtsumme festlegten, die weiblichen Nachkommen bei der Heirat als Mitgift ausbezahlt werden konnte, hatte für die jungen Frauen oft drastische Folgen: Wollte man die Höhe der Aussteuer, welche eine standesgemässe Eheschliessung erst ermöglichte, nicht durch Aufspaltung verringern, musste die Heiraterlaubnis auf eine oder höchstens zwei Töchter beschränkt werden.<sup>4</sup> Im Hinblick auf die ökonomische Situation der meisten adligen Familien im Spätmittelalter war eine solche Begrenzung sinnvoll, denn mit dem Klostereintritt war ein Erbverzicht verbunden; dieser wurde mit einer Leibrente abgegolten, die nur einen Bruchteil der üblichen Mitgift ausmachte. Dabei wurde der zukünftige Stand der Töchter schon häufig im Alter von fünf bis sechs Jahren festgelegt, was dem in verschiedenen monastischen Quellen angegebenen Aufnahmealter für Kinder in den Klöstern entsprach.<sup>5</sup>

Von den auf diese Weise vom Erbe ausgeschlossenen Töchtern wurde in der Regel erwartet, dass sie auf Dauer im Kloster verblieben und sich zu Nonnen weihen liessen. Problematisch wurde die Sache allerdings durch das zeitliche Zusammenfallen von Profess und Erbverzicht, die beide erst nach Erreichen der Volljährigkeit (d. h. bei Mädchen

mit zwölf Jahren) verbindlich geleistet werden konnten.<sup>6</sup> Das Ablegen der Profess war für die Familie wichtig, denn dadurch erst wurde der endgültige Verzicht der Tochter auf alle möglichen Erbensprüche rechtsgültig. Nun bestand aber die Gefahr, dass sich eine besonders willensstarke junge Frau, statt brav den Schleier zu nehmen, für die Heirat entschied, was nach geltendem Kirchenrecht durchaus legal war, denn mit Erreichen der Mündigkeit war sie berechtigt, ein gültiges Heiratsversprechen ohne Einverständnis der Eltern abzulegen.<sup>7</sup> Damit konnte sie nicht nur ihr Erbe im Sinne einer Mitgift einfordern, sondern auch das Kloster verlassen, ohne dass es eine Möglichkeit gab, sie durch die kirchlichen Autoritäten der Apostasie (Klosterflucht)<sup>8</sup> bezichtigen und in der Folge exkommunizieren zu lassen. Ein solcher Schritt war sowohl für die Herkunftsfamilie der renitenten Novizin wie auch für das Kloster mit finanziellen Verlusten verbunden, was oft zu einer unheiligen Allianz zwischen Gewalthabern (Vätern, Brüdern, Vormündern) und Kloostervorsteherinnen führte, die gelegentlich mehr als nur sanften Druck ausübten, um die Mädchen zur Profess zu zwingen. Da aber nur eine freiwillig geleistete Profess als bindend erachtet wurde, galt es bei einer späteren Flucht aus dem Kloster gegenüber dem Papst – dem das alleinige Recht zur Absolution von geleisteten Gelübden zustand – zu beweisen, dass die Profess gegen den Willen der jungen Frau und unter Zwang erfolgt war, ein Argument, das auch in den nachfolgend erwähnten Suppliken der Magdalena Payer an die päpstliche Kurie wiederholt mit Nachdruck angeführt wird.

Wie häufig die Fälle von Klosterflucht im Spätmittelalter tatsächlich waren, lässt sich heute kaum mehr nachvollziehen, da die Dunkelziffer beträchtlich gewesen sein dürfte. Aktenkundig wurden nämlich nur die Fälle, in denen die Apostatin beim Papst um Absolution nachsuchte. Sie können anhand der Suppliken in den päpstlichen Archiven belegt werden, nehmen aber unter der Vielzahl der an die Kurie gerichteten Bittschriften einen vergleichsweise geringen Platz ein. Zu steinig war der Weg durch die Institutionen, zu unsicher das Leben »in der Welt« für eine mit den Verhältnissen ausserhalb der Klostermauern wenig vertraute junge Frau. Zudem verfügte nicht jede »monaca forzata«<sup>9</sup> über die nötigen Beziehungen und kompetenten Berater, um die geforderten Schritte gezielt und erfolgreich absolvieren zu können. Eines der wenigen Beispiele einer klosterflüchtigen Nonne, die die Legitimierung ihrer Flucht aus dem Kloster zielstrebig und überaus wirksam betrieb, findet sich im Bodenseeraum: Nur selten ist das Leben einer Apostatin so umfangreich und vollständig dokumentiert wie im Fall von Magdalena Payer, einer entlaufenen Nonne aus thurgauischem Adelsgeschlecht, deren Leidens- und Erfolgsgeschichte nicht nur aufgrund lokaler Quellen, sondern auch mit Hilfe von drei überlieferten Suppliken an Papst Eugen IV. (1431–1447) sowie einer weiteren Supplik an das Konzil von Basel praktisch lückenlos nachvollzogen werden kann.

## ZWISCHEN KIRCHENRECHT UND KIRCHENPOLITIK: MAGDALENA PAYERS GANG DURCH DIE INSTITUTIONEN

Anfang April 1451 schrieb Magtalenä Päggrerin an Bürgermeister und Rat von St. Gallen einen Brief mit folgendem Inhalt: [...] von sölicher anvordring wegen, als denn Gebhartz Kouffmans sälgen von Bernang eliche tochter tuot zuo Hantzen Kouffman von Moss, darzuo sy haut ain muotter und ain schwöster zuo Bernang, die och min aigen sind, und woun nu Frydrich nit in land ist, bitt ich üch mitt ernst, die sach in guottem anzuustellen bis uff sin zuokunft.<sup>10</sup> Was oberflächlich betrachtet wie eine einfache Mitteilung an die St. Galler Obrigkeit über die Abwesenheit eines Ehegatten und die entsprechende Bitte um Aufschub in einer Streitsache bis zu dessen Rückkehr erscheint, ist in Wirklichkeit ein recht aufschlussreiches Dokument. Obwohl die Sache, um die es ging, vermutlich relativ belanglos war, erhärtet Magdalenas Brief doch zwei wichtige Vermutungen: Nämlich, dass der zur Zeit im Ausland weilende Frydrich kein anderer war als Friedrich Heidenheimer, Anwalt und Sekretär des Bischofs von Konstanz und Vogt zu Gaienhofen, und dass es sich bei der Schreibenden mit ziemlicher Sicherheit um dessen Ehefrau Magdalena Payer, entlaufene Nonne aus dem Kloster Münsterlingen, gehandelt haben dürfte. Wir müssen ihr überaus dankbar sein, dass sie nicht einfach *min gemahel* oder etwas Ähnliches schrieb, sondern eben Frydrich, und dass sie zudem auf ihren Besitz zuo Bernang verwies, ebenfalls ein wichtiges Indiz für ihre Familienzugehörigkeit.

Magdalena Payer<sup>11</sup>, im Jahre 1451 angesehene Gattin des Vogtes zu Gaienhofen, Schlossherrin zu Klingenberg und Besitzerin einiger Güter – und Eigenleute – auf dem Hof zu Bernang (heute Berneck im St. Galler Rheintal) war ihr günstiges Schicksal durchaus nicht in die Wiege gelegt worden. Vermutlich um 1418 als älteste Tochter von Konrad Payer (gest. 1446) und Ursula von Rosenberg (verh. mit Konrad Payer 1415<sup>12</sup>, gest. ca. 1425) auf Burg Hagenwil bei Amriswil im Thurgau geboren, entstammte sie einem angesehenen und vermögenden Konstanzer Rittergeschlecht. Ihr Grossvater Ulrich, verheiratet mit Ursula von Breitenlandenberg, Tochter Hermanns II. von Breitenlandenberg, hatte gemeinsam mit seinen Brüdern 1382 von Bischof Heinrich III. von Konstanz die Vogtei Arbon mit Burg und Stadt als Pfand erhalten; seine Söhne Ulrich und Konrad (Magdalenas Vater) besaßen diese bis zur Auslösung der Pfandschaft 1422, als Arbon gegen den Willen der Brüder Payer nach einem Streit mit der Bürgerschaft an Rudolf Mötteli verkauft wurde.<sup>13</sup> Aus dem Erbe ihrer Mutter erhielten Ulrich und Konrad 1412 Schloss und Herrschaft Hagenwil; Graf Friedrich von Toggenburg verpfändete ihnen 1425 das Rheintal und die Burg Rheineck.<sup>14</sup> Aus mütterlicher Erbschaft waren sie gemeinsam mit den Klingenbergern ab 1431 Inhaber des Reichslehens der Vogtei Eggen<sup>15</sup>, auf deren Gebiet auch das Kloster Münsterlingen lag, wobei das Klostergebiet und seine nächste Umgebung aufgrund einer besonderen Immunität nicht der Vogtei unterstellt waren. Schon 1286, als die Vogtei Eggen wieder Reichslehen geworden war, hatte ein vom Kloster selbst gewählter Ammann die Stelle des Klostersvogts übernommen.<sup>16</sup> Am 5. September 1421

trat Konrad zunächst für acht Jahre mit Arbon, Hagenwil, Moos und der von seiner Mutter geerbten Herrschaft Klingenberg ins Burgrecht der Stadt St. Gallen ein und verlängerte dieses später bis zu seinem Ableben.<sup>17</sup> 1431 übertrug sein Schwiegervater Egli von Rosenberg ihm und seinem Bruder einen Teil der Herrschaft Berneck<sup>18</sup>, 1436 erhielten Konrad und sein Bruder Ulrich die Vogtei Almensberg als sankt-gallisches Lehen<sup>19</sup>. Trotz des Verlusts von Arbon 1422 war die Familie im Thurgau also nach wie vor reich begütert, sodass Magdalena in ihrer zweiten Supplik an die päpstliche Kanzlei wohl zu Recht über ihren Vater sagen konnte: *Der Vater aber, der viele Festen, Burgen und Ländereien in der Nähe des Klosters besitzt [...]*.<sup>20</sup>

Allerdings profitierte Magdalena zunächst kaum von diesem Reichtum, denn schon um 1425 wurde sie nach dem Tod ihrer Mutter, erst siebenjährig und gegen ihren Willen, ins Augustinerinnenkloster Münsterlingen gebracht<sup>21</sup>, wo sie nach Erreichen des 15. Altersjahrs mit dem Ziel, sie des mütterlichen Erbes zu berauben und den einzigen männlichen Nachfolger vor allen anderen erbberechtigten Kindern zu begünstigen [...] von ihrem Vater und dessen Freunden unter Drohungen und Schlägen zum Ablegen der Profess gezwungen wurde, während die anderen Nonnen und die Vorsteherinnen (*gubernatrices*) sie anscheinend mit nicht näher definierten Versprechungen zum Verbleib im Kloster zu überreden suchten<sup>22</sup>. Eine Präzisierung ist allerdings nötig in Bezug auf den »einzigsten Sohn« Konrad Payers: Magdalena hatte wahrscheinlich mehrere Brüder, von denen vor allem einer, Johannes, gut dokumentiert ist. Zwar besteht die Möglichkeit, dass er illegitim gewesen sein könnte; es findet sich jedoch weder im Repertorium Germanicum<sup>23</sup> noch im Repertorium Poenitentiarie Germanicum<sup>24</sup> der Hinweis auf eine Supplik, mit welcher der spätere Priester beim Papst um eine Dispens vom Makel der illegitimen Geburt nachgesucht hätte. Magdalenas Bruder Johannes scheint über wenig finanzielle Mittel verfügt zu haben, immerhin war es ihm aber möglich, in Wien zu studieren. Jedenfalls liess er 1449 als *baccalaureus* der Universität Wien und Sohn von Konrad sel. über einen ungenannten Fürsprecher den Abt von St. Gallen als einen Freund seines Vaters um Mittel zur Fortsetzung seines Studiums bis zur Magisterwürde und für einen späteren Studienaufenthalt in Italien bitten.<sup>25</sup> Sein Studium in Wien schloss er offenbar 1450 erfolgreich mit dem Titel eines *magister artium* ab<sup>26</sup>; 1452 begegnen wir ihm in dem im Patriarchat Aquileia gelegenen Görz (heute Gorizia) als Rektor der Pfarrkirche, wo er den Grafen Heinrich von Görz um Schutz vor *molestatores* (Störefrieden) ersuchte<sup>27</sup>. Von einem zweiten Sohn, Konrad, nimmt Degler-Spengler als gesichert an, dass er aus Konrad Payers Ehe mit Ursula von Rosenberg stammte, es fehlt jedoch ein entsprechender Quellennachweis.<sup>28</sup> Einzig Leisi weist in seiner Geschichte von Amriswil auf einen Konrad Payer hin, der Augustinermönch in Konstanz und später Kirchherr in Hagenwil gewesen sein soll, ein Beleg wird auch dort nicht genannt.<sup>29</sup> Im Hinblick auf die weitere Familiengeschichte ist es durchaus möglich, dass Konrad seine beiden Söhne aus erster Ehe schon früh praktisch enterbte oder mit einer Leibrente versah, die im Fall von Johannes aber kaum für ein Studium in Italien genügt haben dürfte, so wie er seine älteste Tochter Magdalena bereits als Kind im Kloster versorgte,

um spätere Mitgiftforderungen auszuschliessen. Jakob, der Halbbruder Magdalenas aus Konrads zweiter Ehe mit Ursula von Urbach, kann mit dem *einzigsten männlichen Nachfolger* allerdings kaum gemeint sein, denn nach einer Urkunde aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe war er 1501 sechzig Jahre alt, sodass er zu der Zeit, da Magdalena ihre Suppliken einreichte, vermutlich noch gar nicht geboren war.<sup>30</sup> Die deutliche Zurücksetzung der Kinder aus erster gegenüber denjenigen aus zweiter Ehe ist wohl vor allem auf den Einfluss von Konrads zweiter Gemahlin zurückzuführen, auch wenn der Topos der »bösen Stiefmutter« im Zusammenhang mit mittelalterlichem Erbverhalten meist mit Vorsicht zu geniessen ist. Immerhin weist auch das spätere Verhalten Ursulas von Urbach zumindest auf eine starke Persönlichkeit hin, die vor allem ihren eigenen Vorteil im Auge zu haben schien.

Dass Konrad Payer das Kloster Münsterlingen für seine Tochter wählte, scheint nahe liegend – und dies nicht nur im räumlichen Sinn. Die Schwester Ursulas von Rosenberg, Margareta von Rosenberg, ist ebenfalls als Klosterfrau in Münsterlingen bezeugt.<sup>31</sup> So war es wohl durchaus sinnvoll, die Tochter sozusagen bei der Tante unterzubringen. Münsterlingen, kirchenrechtlich als Kanonissenstift mit Augustinerregel zu betrachten, wird in gewissen Quellen auch als Dominikanerinnenkloster bezeichnet, wohl weil die Cura der Klosterfrauen, das heisst die geistliche Aufsicht und Seelsorge, den Dominikanern des Klosters St. Niklaus bei Konstanz oblag. Kleidung und Chorgebet wurden zwar denjenigen der Dominikanerinnen angeglichen, rechtlich gesehen aber blieb Münsterlingen ein Chorfrauenstift, das Privatbesitz und freies Austrittsrecht für die Konventualinnen sowie Steuerleistungen an den Bischof vorsah.<sup>32</sup> Zweifel über den geistlichen Stand führten 1497 dazu, dass der Papst dem Bischof von Konstanz eine Bulle ausstellte, in der er die vollständige Rückkehr Münsterlingens zur Augustinerregel anordnete.<sup>33</sup>

Belege für einen Aufenthalt Magdalenas in Münsterlingen liessen sich leider weder unter den erhaltenen Akten des Klosters im thurgauischen Staatsarchiv noch unter denjenigen im Stiftsarchiv Einsiedeln finden. Ergiebiger sind in dieser Hinsicht die vatikanischen Archive. In einer Supplik an die päpstliche Pönitentiare sagt Magdalena aus, dass sie von ihrem Vater *in ihrem siebten Lebensjahr gegen ihren Willen* ins Kloster gebracht worden sei, jedoch schon bald den Grund für ihre Abschiebung begriffen und sich öffentlich dagegen gewehrt habe, indem sie erklärte, dass *sie niemals und zu keiner Zeit eine Nonne sein wolle*.<sup>34</sup> Als die Zeit ihrer Einkleidung herangekommen sei, habe sie sich immer noch *geweigert und öffentlich dagegen protestiert*, was ihr aber gar nichts genützt habe, da ihr Vater sie *unter Drohungen und Schlägen* zum Ablegen der Profess gezwungen habe, indem er ihr erklärte, dass er sie einkerkeren lassen würde, sollte sie sich weiterhin weigern. Falls sie aber gar erwägen sollte, das Kloster zu verlassen, könne sie *niemals der Todesgefahr entgehen*.<sup>35</sup> So habe sie schliesslich unter Tränen (wovon einige Nonnen Zeuginnen seien) und unter ständigem Hinweis darauf, dass dies alles unfreiwillig geschehe *aufgrund von Gewaltanwendung und Todesfurcht* (lat: *per vim et metum mortis*) Profess abgelegt, nicht ohne vorher anzukündigen, dass sie das Kloster verlassen werde, sobald sich ihr eine Gelegenheit

böte, da sie in die Welt zurückzukehren und eine Mutter von Kindern zu sein wünsche. Die entsprechende Littera<sup>36</sup> wurde am 29. Dezember 1438 registriert und war vom Grosspönitentiar Niccolò Albergati (ca. 1395–1443) unterzeichnet; die zu bezahlenden Gebühren wurden mit *grossos tres* angegeben, was den üblichen Ansätzen der Pönentiarie entsprochen haben dürfte<sup>37</sup>. In weiser Voraussicht reichte Magdalena Payer am 8. Januar 1439 sogleich noch eine Supplik ein, diesmal an die päpstliche Kanzlei, in der sie auch den Namen ihres Vaters nannte, wobei der übrige Inhalt in etwa mit demjenigen der Supplik an die Pönentiarie übereinstimmt.<sup>38</sup> Am 9. August 1440 folgte eine weitere, ausführlichere Supplik an die Kanzlei, in der sie neu als *puella* (Mädchen) bezeichnet wird statt als *mulier* (Frau); ihr Vater wird, wie schon in den früheren Suppliken, ein *nobilis vir* (adliger Mann) genannt, allerdings mit dem bekannten Zusatz, dass er Besitzer vieler Festen, Burgen und Ländereien in der Nähe des Klosters sei. Entsprechend wird hier angedeutet, dass von seiner Seite ein gewisser (finanzieller) Druck auf die Münsterlinger Vorsteherinnen (dabei handelt es sich wohl vor allem um die Meisterin, zu jener Zeit vermutlich Agnes von Landenberg, Elisabeth Blarer oder Margareta von Hornstein)<sup>39</sup> ausgeübt worden sein könnte. Es wird ferner erwähnt, dass Magdalenas Mutter bei der Einweisung ihrer Tochter ins Kloster bereits tot gewesen sei, und dass Magdalena bis zu ihrem 15. Lebensjahr ohne Schleier und Profess in Münsterlingen geblieben sei. Dann aber habe man sie mit Gewalt des mütterlichen Erbes berauben wollen, um dieses dem einzigen männlichen Erben zukommen zu lassen, worauf sie den Schleier wohl oder übel ohne jede Feierlichkeit und unter öffentlichem Protest genommen und es mit Mühe weitere drei Jahre im Kloster ausgehalten habe. Endlich sei sie aber in ihrem 19. Lebensjahr (also zwischen 1436 und 1437) von dort entwichen und habe sich in der Folge – hier könnte ein gewisser Hinweis auf Magdalenas potentiellen Berater versteckt liegen – bei ehrenwerten Menschen aufgehalten.<sup>40</sup>

Damit jedoch nicht genug: Aus einem Vidimus<sup>41</sup>, das der Konstanzer Bischof Heinrich von Hewen am 5. März 1442 einer Absolutionsurkunde des Brandenburger Abtes Balthasar von Zinna, Abgeordneten und Richters des Konzils von Basel erteilte, ist ersichtlich, dass Magdalena offenbar auch mit einer Supplik an das Konzil gelangt war, das zwischen 1431 und 1449 in Basel tagte.<sup>42</sup> Die dort angesiedelten konziliaren Behörden amtierten ab 1438 im Namen des vom Konzil gewählten Gegenpapstes Felix V., der seinerseits die Beamten, zum Beispiel Rotarichter und Pönentiarie, ernannte.<sup>43</sup> Allerdings fand 1442 eine Entzweiung zwischen Konzil und Konzilspapst statt, als Felix V. mit seiner Entourage nach Lausanne zog.<sup>44</sup> Balthasar von Zinna scheint die Supplik der Magdalena Payer positiv beurteilt zu haben, worauf sich diese nochmals an den Bischof von Konstanz wandte und die Genehmigung erhielt, die endgültige Absolution wegen Ungültigkeit der vorgetauschten und fingierten Profess im ganzen Bistum bekannt zu machen, das heisst vermutlich, an den Kirchentüren anzuschlagen. Dies scheint zwar etwas viel Aufwand für eine wohl bereits erledigte Angelegenheit, mag im Hinblick auf ihre spätere Lebenssituation aber durchaus seine Berechtigung haben.

Magdalena versuchte nämlich, sich nach allen Seiten hin abzusichern: Nicht nur reichte sie bei der Pönitentiarie die genannte Supplik ein, sie gelangte vorsichtshalber auch gleich zweimal an die päpstliche Kanzlei, wobei sie es nicht unterliess, bestehende Fehler in der ersten Supplik korrigieren zu lassen und eine zweite »verbesserte Auflage« zu unterbreiten<sup>45</sup>, in der mit besonderem Nachdruck auf die *ehrbaren Leute* hingewiesen wird, bei denen sie sich nach ihrer Flucht aus Münsterlingen aufgehalten haben soll, und auch auf die möglichen Bestechungsversuche ihres Vaters gegenüber der Klosterleitung, womit das Wort »Simonie« zwar nicht ausgesprochen, der Sachverhalt aber doch angedeutet wird. Als ein wahres kanonistisches Meisterstück aber muss die Supplik gewertet werden, mit der sie zuletzt noch an das Konzil von Basel gelangte, denn es galt, für den Fall eines weiteren Schismas gerüstet zu sein und sich vor allfälligen Folgen eines solchen zu schützen. Seit nämlich Papst Eugen IV. Basel 1437 verlassen und das Konzil am 18. September 1437 nach Ferrara verlegt hatte und die Basler Konzilsväter darauf Herzog Amadeus von Savoyen am 5. November 1439 zu ihrem Papst (Felix V.) wählten, lag eine weitere Kirchenspaltung durchaus im Bereich des Möglichen.<sup>46</sup> Magdalena mag eine sehr intelligente junge Frau gewesen sein; trotz ihrer inzwischen bald 24 Jahre verfügte sie aber wahrscheinlich kaum über das kirchenrechtliche »Know-how«, um diese verschiedenen Schritte zu planen und auszuführen oder auch nur, um deren Notwendigkeit richtig einzuschätzen. Hinter all diesen Schachzügen und Rückversicherungsmassnahmen kann vermutlich nur ein Name stehen: Friedrich Heidenheimer, Sekretär, Notar, Advokat, Diplomat und vielleicht auch Geldgeber des Bischofs von Konstanz.

## EINE EHE IM SCHATTEN DES KONSTANZER BISCHOFSTUHLS

Magdalena Payer muss in der Tat einen versierten Vermittler und Ratgeber gehabt haben, und der Schluss liegt nahe, dass es sich dabei um Friedrich Heidenheimer handelte. Man kann davon ausgehen, dass Magdalena bei Heidenheimer Unterschlupf fand, oder, falls Heidenheimer seinen guten Ruf nicht gefährden wollte, zumindest bei einer befreundeten Familie, die mit Heidenheimer in engem Kontakt stand. Konrad Payer konnte wohl letztlich wenig gegen die Beziehung einzuwenden haben, denn Heidenheimer war ein valabler Schwiegersohn. Er gehörte zu den reichsten Männern im Bistum und genoss das absolute Vertrauen seines Herrn, des Konstanzer Bischofs. Zudem verfügte er über ein juristisches Wissen, das demjenigen Konrad Payers weit überlegen war und einen väterlichen Protest von vornherein chancenlos gemacht hätte. Wer aber war dieser angesehene Mann, der sich so sehr für die Münsterlinger Apostatin einsetzte?

Friedrich Heidenheimer stammte aus Heidenheim am Hahnenkamm und muss wohl einige Zeit an der Universität Heidelberg studiert haben, jedenfalls war er am 23. Juni 1411 als *Fridericus Heydenhamer cler[icus] Eystet[ensis] dyoc[esis]* dort immatriku-

liert.<sup>47</sup> Als Notar begegnet er uns zum ersten Mal am 16. April 1421, hier wird er in einer Urkunde als *Friedrich Schuler von Heidenheim*, in einer anderen als *Friedrich Heidenheimer*, kleriker *Eichstädter bistums* bezeichnet.<sup>48</sup> Die Bezeichnung *Schuler von Heidenheim* könnte darauf schliessen lassen, dass Heidenheimer sein Studium an der Universität Heidelberg nicht abgeschlossen hatte – keine Seltenheit bei den Notaren jener Zeit, die oft »nur« Dom-, Stifts-, oder Klosterschulen, später auch die Lateinschulen der Städte besucht hatten. Vermutlich war er zu jener Zeit noch ein einfacher *scholaris*, was allerdings nicht negativ gewertet werden sollte, da auch die erwähnten Schulen ihren Zöglingen durchaus das nötige Rüstzeug für den Notarsberuf vermitteln konnten.<sup>49</sup> Natürlich könnte auch sein ursprünglicher Name *Schuler* gewesen sein, wobei er an anderer Stelle als *Friedrich Megersheimer von Heidenheim* bezeichnet wird<sup>50</sup>, gelegentlich auch als *Schriber von Heidenheim*, was aber nicht mehr als eine Berufsbezeichnung gewesen sein dürfte. Weiter erfahren wir aus der zweiten Urkunde, dass Heidenheimer aus dem Bistum Eichstätt stammte, in dem auch der Ort Heidenheim liegt, womit anzunehmen ist, dass die Herkunftsbezeichnung wie so oft in jener Zeit zum Namen mutierte. Heidenheimer war offensichtlich Kleriker; allerdings hatte er sicher nur die niedrigen Weihen erhalten, denn sonst wäre aus seiner späteren Heirat mit Magdalena Payer nichts geworden.<sup>51</sup> Im Jahr 1422 jedenfalls begann der steile Aufstieg des Friedrich Heidenheimer, denn am 5. Februar wurde ihm als unserem vertrauenswürdigem, ständigen und vereidigten Schreiber und Notar von Bischof Otto III. von Konstanz als Belohnung für seine Dienste das Amt zur Ausfertigung von Absolutionsschreiben von der Exkommunikation und von Schreiben wegen Erlasses einer Strafe oder Busse (d. h. das Amt eines bischöflichen Pönitentiars) auf Lebenszeit verliehen, eine Funktion, die bisher der Insiegler des Hofes, Konrad Annenstetter, innegehabt hatte.<sup>52</sup> Worin diese Dienste bestanden, ist nicht bekannt; Heidenheimer muss allerdings schon zu jener Zeit ein wohlhabender Mann gewesen sein, denn 1423 nahm Bischof Otto von Rüdiger Hartz, dem bischöflichen Vogt zu Baumgarten, 100 Gulden auf, wobei Heidenheimer als Bürge genannt wird<sup>53</sup>, am 26. September verpfändete ihm der Bischof die Quart der Kirche zu Bregenz um 857 Rheinische Gulden<sup>54</sup>. Es ist also durchaus möglich, dass Heidenheimer Bischof Otto von Hachberg, der öfters in finanziellen Schwierigkeiten steckte, unter anderem auch Geld geliehen hatte. Überhaupt schien sich Heidenheimer der besonderen Wertschätzung des Bischofs zu erfreuen: Am 8. September 1431 (andere Quellen nennen ein Datum des Jahres 1430) wurde *Friedrich Schriber gen. Haidenheimer* anstelle des abgesetzten Ulrich Ehinger Stadtammann von Konstanz, zugleich erwarb er das Bürgerrecht der Stadt.<sup>55</sup> Schon 1433 versteuerte er dort sein fahrendes Gut von 7300 Pfund Haller mit 19 Pfund, 16 Schilling, 8 Pfennig; 1440 bezahlte er für 1000 Pfund liegendes und 7000 Pfund fahrendes Gut 5 Pfund 4 Schilling; 1450 steuerte er 1 Pfund 8 Schilling (in diesem Jahr residierte er bereits als Vogt auf Burg Gaienhofen) und 1460, nachdem er mit seiner Familie nach Klingenberg übersiedelt war, noch 2 Gulden.<sup>56</sup> Man kann also annehmen, dass Magdalena Payer, wenn man von einer Eheschliessung zwischen 1442 und 1446 ausgeht, einen der



13 reichsten Männer in der Stadt Konstanz geheiratet hatte, der zudem viel vermögender war als alle seine Notarskollegen.<sup>57</sup>

Am 30. September 1435 wurde Heidenheimer von Kaiser Sigismund in Pressburg in den Adelsstand erhoben und erhielt ein Wappen<sup>58</sup>, und ab 1440 wurde er vom Bischof verschiedentlich in diplomatischer Mission nach Wien geschickt. So erlangte er am 22. Juni 1440 von Friedrich III. das Versprechen, dass dieser Bischof Heinrich von Konstanz bei seiner hinauskunft in das Reich mit den Reichsregalien belehnen würde, wobei ihm auch alle bisher vom Reich verliehenen Privilegien bestätigt werden sollten.<sup>59</sup> Wien muss es ihm angetan haben, denn im Sommersemester 1448 finden wir *Fridericus de Heydenheim* an der dortigen Universität immatrikuliert.<sup>60</sup>

1436 kaufte er in Konstanz das Haus »zur Goldenen Taube«, das bis 1487 im Familienbesitz bleiben sollte.<sup>61</sup> 1445 erscheint er erstmals als *Vogt zu Gaienhofen*, und es ist anzunehmen, dass der Bischof von Konstanz ihn aus Anlass seiner Heirat mit Gaienhofen belehnte.<sup>62</sup> Die Herrschaft Klingenberg, die 1416 durch Ursula von Breitenlanden-berg an Magdalenas Grossvater Ulrich und 1421 an dessen Söhne Ulrich und Konrad gefallen war, befand sich seit 1448 ebenfalls im Besitz Heidenheimers. 1446 war Konrad Payer, der Vater Magdalenas, gestorben, und es scheint, dass ein Teil der *vesti Klingenberg und Homburg* tatsächlich Magdalena als Erbe zufiel, den Rest hatte Heidenheimer offenbar den Vögten von Magdalenas Halbgeschwistern, Jakob und Dorothea Payer, *gantz allentlich mit lüt und guot für 3'150 Rheinische Gulden abgekauft und par gewert und bezalt*.<sup>63</sup> In einem von Burg Gaienhofen an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen gerichteten Brief vom 6. Oktober 1450 beklagt er sich denn auch bitter darüber, dass er *vor zwain jaren oder mer Klingenberg und Homberg (heute Homburg) mit lüte und guote von Junker Hans Ulrich Truchsess von Diessenhofen und Konrad Hör, den beiden Vögten, erworben habe, wobei alles seine Richtigkeit gehabt habe, und daz min hussfrow und ich aller schulden und ansprach, ob yemand die zu dem egenanten minem swäher seligen oder sinen erben, ob er von burgschafft, gültschafft oder in andern weg hette oder vermainte ze haben, ledig sin sond*. Allerdings habe er sich mit dem Kauf nun merklich gebresten eingehandelt und sei mit seiner Frau sogar vor das Thurgauer Landgericht zitiert worden, da die *gevettern ze Costentz, Hanns und Conrad Muntprat*, ebenfalls ihren Anspruch auf den Besitz angemeldet hätten. Nun möge der Rat dafür sorgen, dass *mir die obgemelten gebresten abgeton* und ihm die Güter überlassen würden, denn falls dies nicht geschehe, müsse er sich rechtliche Schritte vorbehalten.<sup>64</sup> Die Drohung wirkte offenbar, denn noch im selben Jahr wurde Heidenheimer definitiv Besitzer von Klingenberg (nachdem er dort bereits 1449 Gericht gehalten hatte)<sup>65</sup> und bot damit seiner Gattin Magdalena nebst einer standesgemässen Residenz auf Burg Gaienhofen auch Aussicht auf einen passenden Alterssitz in vertrauter Umgebung. Nach 1455 scheint sich Heidenheimer weitgehend von seinen Ämtern zurückgezogen zu haben, wohl um sich seinen privaten Geschäften und Familienangelegenheiten zu widmen. 1462 wurde er von Bürgermeister und Rat von Freiburg ein letztes Mal als Vermittler in einer Sache gegenüber dem Bischof von Kon-

stanz angerufen<sup>66</sup>, doch scheint er noch im selben Jahr gestorben zu sein<sup>67</sup>. Am 29. Januar 1465 erscheint er in einer Urkunde nur mehr als *Friedrich Heidenheimer selig*; seinem Sohn Bartholomäus wird an seiner Stelle ein Schadlosbrief gegenüber einer früheren Bürgerschaft ausgestellt.<sup>68</sup>

Die Erfolgsgeschichte des Friedrich Heidenheimer ist durchaus typisch für das 15. Jahrhundert, in dem auf der Basis des Machtkampfs zwischen Papst und Kaiser und der zunehmenden Einflussnahme weltlicher Gewalt auf den kirchlichen Bereich (nicht zuletzt bei der Vergabung von Pfründen) Vermittler zwischen den beiden Parteien hervorragende Aufstiegschancen hatten. Karrieren, die sich auf beide Bereiche stützten, hatten die grösste Aussicht auf Erfolg, auch wenn sie im bürgerlichen Milieu ihren Anfang nahmen, wie dies im Falle Heidenheimers anzunehmen ist (seine Familiengeschichte wurde hier allerdings nicht weiter untersucht, da entsprechende Recherchen den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätten). Heidenheimer, bischöflicher Anwalt und Sekretär, Gesandter am Wiener Königshof, Vogt zu Gaienhofen und Besitzer ausgedehnter Güter im Thurgau, hatte sich nicht zuletzt mit seiner umsichtigen Familienpolitik einen öffentlichen und privaten Machtbereich geschaffen, der ihm neben Amt, Würde, Ansehen und Einfluss auch sehr viel persönlichen Reichtum einbrachte. Dass seine Frau eine entlaufene Nonne war, spielte in der Gesellschaft jener Zeit wohl kaum mehr eine Rolle; allerdings war es für ihn als engen Vertrauten des Konstanzer Bischofs ausgesprochen wichtig, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um jedem Vorwurf einer illegalen Verbindung zwischen ihm und seiner Gattin von vornherein die Grundlage zu entziehen.

## WER ZULETZT LACHT ...

Und Magdalena? Dass ihr späterer Ehemann über das notwendige juristische Fachwissen verfügte, um ihr bei ihren Bemühungen um Absolution von den widerwillig geleisteten Gelübden beizustehen, muss als besonderer Glücksfall bezeichnet werden. Wann und wo sich die beiden kennen lernten, ob schon während Magdalenas Aufenthalt im Kloster Münsterlingen (als Advokat des Bischofs von Konstanz dürfte es für Heidenheimer nicht schwer gewesen sein, zum Beispiel anlässlich einer Besprechung mit der Meisterin Zugang zum Konvent zu erhalten) oder erst später, als Magdalena vielleicht aufgrund des päpstlichen Delegationsmandats an den Bischof von Konstanz mit dessen Advokaten in Berührung kam, wird für immer ihr Geheimnis bleiben. Jedenfalls gelang es Magdalena, das Kloster zu verlassen und bei den bereits erwähnten ehrenwerten Menschen Unterschlupf zu finden. Eventuell kam der Kontakt mit Heidenheimer auch erst dort zustande, da es sich bei den Gastgebern wie angedeutet um eine befreundete Familie gehandelt haben dürfte. Im Kloster Münsterlingen hat Magdalena keine Spuren hinterlassen; möglich, dass alle Akten, die einen Hinweis auf sie selbst oder ihre Flucht aus dem

Kloster enthielten, vernichtet wurden, denn der in der Supplik angedeutete Vorwurf der Bestechung durch den Vater, welche gegebenenfalls als Simonie hätte ausgelegt werden können, mochte doch recht schwer gewogen haben.

Es ist auch nicht klar, wann die Eheschliessung erfolgte; dies mag schon kurz nach 1442, vielleicht aber auch erst nach dem Tod Konrad Payers 1446 der Fall gewesen sein. Sein Tod hatte für die Familie äusserst schwerwiegende Konsequenzen: Nachdem Konrad mit allen Ehren beigesetzt worden war und der Abgeordnete der Stadt Arbon der Witwe einen Kondolenzbesuch abgestattet hatte (das Seckelamtsbuch der Stadt Arbon enthält einen entsprechenden Eintrag über 18 Schilling<sup>69</sup>) verheiratete sich Ursula von Urbach – wohl nicht allzu traurig über den Verlust ihres Gatten – umgehend mit Burkhard Schenk von Kastell; ihre Kinder Jakob und Dorothea erhielten als Vormund Truchsess Hans Ulrich von Diessenhofen zugesprochen. Dieser verkaufte 1450 zur Vereinfachung der Erbschaftsangelegenheiten (die Kinder hätten Ursula von Urbach jährlich 200 Rheinische Gulden Zins zur Abgeltung ihres Erbanspruchs von 4000 Gulden zahlen müssen) im Namen der ehelichen Kinder des Konrad Payers sel. die Feste Hagenwil samt den dazugehörigen Gebieten für 7000 Gulden an Burkhard von Kastell, wobei den Kindern ein Rückkaufsrecht innerhalb von 15 Jahren eingeräumt wurde.<sup>70</sup> Magdalenas Bruder Jakob, der beim Tod seines Vaters 1446 gerade fünf Jahre alt war, erhielt von den Besitzungen seines Vaters nur die Hälfte der Vogtei Eggen und die von den Appenzellern besetzte Vogtei Rheintal.<sup>71</sup> Wie aus dem oben zitierten Brief ersichtlich wird, kaufte Friedrich Heidenheimer neben der Feste Klingenberg offenbar einen Teil der Payerschen Besitztümer zu Berneck für seine Ehefrau Magdalena, die sich im Jahr 1451 gleich zweimal diesbezüglich an den Rat zu St. Gallen wandte; neben dem bereits erwähnten existiert nämlich noch ein zweiter Brief, datiert vom 7. Juni 1451, mit folgendem Inhalt: *Mir hät Hainz Kouffman fürbrat wie im ain rehtag für üch verkünt sig von Gebhartz Kouffmans sälgen tocht[er] und irs mans. Da bitt ich üch mitt fliss und mitt ernst die sach an zuo stellen uff Frydrichs zuokunfft den ich hoff das er bald kom zuo land. Kain ich oder er das umb üch und die üwern verdienen das sönd wir ton, denn der guot man mant er hab die tochter grobet. So was ich nit ob Frydrich den wechsel gen minen heren von Sant Gallen hatt oder nit. Und kain nit wol zu den sachen ton bis er kunt.*<sup>72</sup> Somit ist zumindest bewiesen, dass sich Friedrich Heidenheimer zwischen April und Juni 1451 im Ausland aufhielt; ob es sich dabei um eine geheime diplomatische Mission oder um einen weiteren Studienaufenthalt in Wien handelte, lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen, entsprechende Akten sind aus dieser Zeit jedenfalls nicht vorhanden. Sicher ist jedoch, dass seine Frau über eigene Einkünfte verfügte – auch wenn sie offenbar die Streitsache um Heinz Kaufmann (der übrigens tatsächlich in dem umfangreichen Urbar, das 1447 und 1448 über die von ihrem Vater ererbten Güter Jakob und Dorothea Payers erstellt wurde, noch mit dem Vermerk *Haintz Kofman git jerlich von Burglehen und von Betzliswis viiii fierteil kernern Zeller mess erwähnt ist*<sup>73</sup>) nicht in Abwesenheit ihres Mannes regeln konnte, da dieser vermutlich die Kaufbescheinigung beibringen musste. Für Magdalena war demnach gesorgt; etwas schwieriger gestaltete sich das Leben für ihren Halbbruder Jakob

Payer. Nachdem die Appenzeller 1445 das Rheintal besetzt hatten, entschloss sich Jakob 1460, diesen die Vogtei Rheintal mit Rheineck zu verkaufen.<sup>74</sup> Jakob Payer erwarb 1470 nach dem Tod Burkhardts von Kastell die Herrschaft Hagenwil zurück, und nachdem er im selben Jahr mit Hilfe seines Vetters Hermann von Breitenlandenbergs, des damaligen Bischofs von Konstanz, auch wieder in den Besitz der Vogtei Arbon gelangt war, hatte er sich unabhängig von den Eidgenossen (denen er die Huldigung für Hagenwil verweigerte<sup>75</sup>) einen einträglichen Besitz gesichert, der ihn zudem in die Nähe des Konstanzer Bischofs und damit vermutlich auch der Familie Heidenheimer rückte.<sup>76</sup> Aus Jakobs zweiter Ehe mit Beatrix von Baldegg stammen die spätere Äbtissin des Klosters Gnadental in Basel, Anna Payer, wie auch eine weitere Tochter Beatrix, die sich zunächst mit Ulrich von Jungingen, dann mit Jakob IV. von Rinach verheiratete.<sup>77</sup>

Seine Schwester Magdalena hatte inzwischen erreicht, was sie in ihrer Supplik vom 29. Dezember 1438 an die Pönitentiarie als Ziel ihrer Flucht aus dem Kloster angegeben hatte: Sie war eine Mutter von Kindern geworden. Erwähnt sind zumindest zwei Söhne, Ludwig und Bartholomäus, sowie vermutlich zwei Töchter, von denen die eine, Margaretha Castelberger geb. Heidenheimer, im Jahrbuch der Pfarrkirche Homburg aufgeführt ist<sup>78</sup> und eine weitere offenbar mit Melchior von Hohenlandenbergs, Herrn zu Mammern (und, wie sein Schwiegervater, Vogt zu Gaienhofen) vermählt war<sup>79</sup>. Ludwig bat 1464, unmittelbar nach dem Tod seines Vaters, Herzog Sigmund von Österreich, ihm als älterem Sohn die von seinem Vater ererbte Burg Klingenberg mit allem Zubehör als Lehen zu geben, was ihm gewährt wurde.<sup>80</sup> Klingenberg blieb darauf im Besitz der Familie Heidenheimer, bis es 1651 an das Kloster Muri verkauft wurde.

Magdalena mag sich nach Friedrichs Tod auf ihr Altenteil in Klingenberg zurückgezogen haben, aber untätig blieb sie keineswegs. Am 20. Juli 1465 vergabte Magdalena Haidenheimerin zu Klingenberg gesessen Gült und Zins mehrerer Schuldner an die nahe gelegene Kapelle in Kappel, dass man dester bas einen priester da gehalten und gotzdienst vollführen und gefunden mag<sup>81</sup>, und am 6. Januar 1466 stiftete sie der Kaplanei zu Kappel eine Priesterpfründe in ihrem eigenen und im Namen ihres verstorbenen Mannes, wobei der Priester verpflichtet wurde, wöchentlich vier Messen zu lesen und auch sonst zu allen Zeiten der Stifter zu gedenken und Gott den Allmächtigen für sie zu bitten<sup>82</sup>. Zum 14. September 1468 findet sich in den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz ein Eintrag, dass Magdalena Haidenheimerin nata Payrerin relicta Frid. Haidenheimer einen gewissen Joh. Messner de Pregancia (Bregenz) mit der Pfründe zu Kappel versehen habe.<sup>83</sup>

Auch wollte Magdalena offenbar nicht auf ihre »Stadtwohnung« verzichten: Die Haidenheimerin ist von 1471–1479 als Inhaberin des bereits erwähnten Hauses »zur Goldenen Taube« in Konstanz registriert.<sup>84</sup> Allerdings muss deshalb 1479 nicht unbedingt als Todesjahr Magdalenas angenommen werden, Eigentumsübertragungen scheinen oft mit einiger Verzögerung erfolgt zu sein. Wann genau Magdalena Heidenheimer, geborene Payer, gestorben ist, lässt sich leider nicht mehr feststellen; im Homburger Jahrbuch fehlte offenbar ein diesbezüglicher Eintrag. Sicher ist, dass sie schon früh um ihr

ewiges Seelenheil besorgt war und nicht nur für das Diesseits, sondern auch im Hinblick auf das Jenseits Straferlass zu erlangen suchte. Papst Nikolaus V. erteilte ihr am 23. Februar 1452 einen Beichtbrief, in dem er sie ermächtigte, sich einen geeigneten Beichtvater zu suchen, der ihr nur einmal, in der Todesstunde, vollständige Vergebung aller Sünden, sofern du sie von Herzen bereut und gebeichtet hast – also einen vollkommenen Ablass – gewähren konnte.<sup>85</sup> Der Sterbeablass enthielt zudem die Auflage, vom Moment an, da sie von diesem Gnadenweis Kenntnis genommen habe, als Busse ein Jahr lang alle Freitage zu fasten, oder, falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sei, den Akt des Fastens in ein anderes wohlthätiges Werk zu deinem Seelenheil umzuwandeln.<sup>86</sup>

Zweifellos hatte Magdalena mit ihrer Flucht aus Münsterlingen ihr Ziel erreicht, dieses in einem gewissen Sinne sogar übertroffen. Nicht nur war sie mit einem Mann verheiratet, der ihr die Versöhnung mit ihrer Familie ermöglichte und ihr nach damaligen Massstäben wohl jeden Luxus bieten konnte, sie muss auch als Stammutter einer wohlangesehenen Thurgauer Familie gelten, deren Nachkommen in die besten Familien der Region einheirateten – aus der Ehe Ludwig Heidenheimers mit Margaretha von Knöringen scheint übrigens eine Enkelin namens Magdalena hervorgegangen zu sein – sich aber schliesslich auf ihre Wurzeln besannen und ins deutsche Reich zurückkehrten. Ein Nachkomme Friedrichs und Magdalenas, Marquard Christoph Alexander Heidenheimer, wurde »mit Wohlgeboren und der Berechtigung, sich »von« zu erwerbenden Gütern zu schreiben sowie mit Besserung des Wappens durch einen gekrönten Helm von Kaiser Leopold I. 1701 in Wien in den Reichsfreiherrenstand erhoben« und starb 1724 als kurfürstlich-bayerischer Kämmerer in Heidenheim.<sup>87</sup>

Wenig Freude hätte Magdalena allerdings am Verhalten ihrer Söhne gehabt: Diese versuchten offensichtlich, ihrer Schwester Margaretha das ihr zustehende Erbteil vorzuhalten. Als echte Tochter ihrer kämpferischen Mutter wandte sich Margaretha jedoch an die eidgenössische Tagsatzung und erwirkte 1492 einen Richtspruch, wonach Bartholomäus und Ludwig Heidenhammer ihr 100 Gulden sogleich baar geben und 500 Gulden verzinsen sollen.<sup>88</sup>

Leider ist die Erfolgsgeschichte Magdalena Payers aber keineswegs typisch für das Schicksal einer klosterflüchtigen Adligen jener Zeit. Meine Recherchen haben ergeben, dass viele adlige Apostatinnen gezwungen waren, weit unter ihrem Rang zu heiraten und ihr Leben oft in relativer Armut beschlossen, dies auch, weil das Einreichen der entsprechenden Suppliken an die kurialen Behörden mit beträchtlichen Ausgaben verbunden war. Magdalenas Glück war es, dass sie nicht nur ausserordentlich hartnäckig war und alle ihr zu Verfügung stehenden Mittel ausnützte, sondern dass sie auch über einen erstklassigen juristischen Berater verfügte, der zudem grosses Vertrauen in sie zu haben schien, nicht nur in Bezug auf die Ehrlichkeit ihrer Absichten und ihre Aufrichtigkeit ihm gegenüber, sondern auch im Hinblick auf ihre intellektuellen Fähigkeiten. Anscheinend hatte Heidenheimer keine Bedenken, seiner Frau während seiner häufigen Abwesenheiten die Führung seiner Geschäfte zu überlassen.

Was beinahe wie eine Liebesgeschichte tönt, mag allerdings auch handfeste wirtschaftliche Hintergründe gehabt haben. Heidenheimer erhoffte sich von seiner Verbindung mit Magdalena zweifellos gewisse Vorteile im Bezug auf die Anlage seines beachtlichen Vermögens. Die Familie Payer verfügte über ausgedehnten Grundbesitz, er über das nötige Geld, um einen Teil davon zu erwerben und sich und seine Familie damit für die Zukunft abzusichern. Nachdem durch den Tod Konrad Payers und die Wiederverheiratung seiner Gattin Ursula von Urbach eine Art Vakuum entstanden war, sprang Heidenheimer in die Bresche und erwarb, was ihm gefiel, nämlich die nach der 1444 erfolgten Zerstörung im alten Zürichkrieg neu errichtete Burg Klingenberg mit der dazugehörigen Herrschaft.<sup>89</sup> Auf sein Konto geht vermutlich auch der Bau des unteren Schlosses am Fuss des Burgfelsens.<sup>90</sup> Magdalena hingegen profitierte von Heidenheimers enger Beziehung zu den Bischöfen von Konstanz; es kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie aufgrund ihrer Bemühungen ermächtigt war *frei und rechtmässig in der Welt zu verbleiben*<sup>91</sup>, womit ihre und die Reputation ihres Ehemanns von jedem Makel reingewaschen waren und den gemeinsamen Kindern auch nicht mehr der geringste Hauch von Illegitimität anhaften konnte.

Anschrift der Verfasserin:

Barbara Vannotti, lic.phil., Erlenstrasse 13, CH-8810 Horgen, vannotticlan@bluewin.ch

## ANMERKUNGEN

1 Dieser Aufsatz basiert auf einer unpublizierten Lizentiatsarbeit zum Thema »Monacazione forzata«. Klosterzwang und Klosterflucht adliger Frauen im Spätmittelalter: Drei Frauenschicksale aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, Zürich 2003. Die Autorin dankt den Proff. Ludwig Schmugge (Rom) und Andreas Meyer (Marburg) sowie Dr. Stefan Sonderegger (St. Gallen) für zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise.

2 Eine aktuelle umfassende Darstellung von Oblationspraxis und Oblationsriten im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung des 15. Jahrhunderts, findet sich in SCHLOTHEUBER, Eva: *Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter*, Tübingen 2004, S. 175–267.

3 SPIESS, Karl-Heinz: *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beiheft 111) Stuttgart 1993, S. 327.

4 Ebd., S. 327–369.

5 Ebd., S. 372.

6 Ebd., S. 377.

7 Der *Corpus Iuris Canonici*, die von Gratian um 1140 initiierte Sammlung mittelalterlichen Kirchenrechts, setzte sich sehr intensiv mit dem Eherecht auseinander; vieles, was für das Eheversprechen galt, wurde dann vor allem von Gratians Nachfolgern auch auf die Profess übertragen. So wurde ein bei der Verlobung durch die Eltern geleistetes Versprechen nicht automatisch als bindend erachtet, es musste von den zukünftigen Ehepartnern *per verba de praesenti* erneut abgelegt werden. Analog dazu bekannte sich die »Gottverlobte« erst mit der freiwillig geleisteten Profess endgültig zu einem gottgeweihten Leben als Nonne.

8 Die Begriffe »Klosterflucht« und »Apostasie« werden hier synonym verwendet, auch wenn vom kirchenrechtlichen Standpunkt ein Unterschied bestand: Während Klosterflucht ein »widerrechtliches Verlassen des Klosters mit Rückkehrabsicht« bedeutete, war mit Apostasie ein »dauerndes wider-

rechtliches Verlassen des Klosters« gemeint, wobei die Unterschiede schon im Hochmittelalter fließend waren und in der Folge gar nicht mehr wahrgenommen wurden. PLÖCHL, Willibald Maria: Geschichte des Kirchenrechts (5 Bände) Wien 1953–1970, Bd. 1, S. 348.

9 Der Begriff ist dem Italienischen entliehen, weil im Deutschen keine gleichwertige Bezeichnung existiert. Das Wort »Mönchung« halte ich im Zusammenhang mit Frauen für nicht anwendbar.

10 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (6 Bände und 2 Ergänzungshefte) div. Erscheinungsorte 1863–1970, Bd. 6, Nr. 5261.

11 DEGLER-SPENGLER, Brigitte: Anna Payer, die letzte Äbtissin des Klarissenklosters Gnadental in Basel. Näheres zu ihrem Leben, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel, 91. Band (1991), S. 32. Hier ist der Name der Tochter Konrad Payers von Hagenwil allerdings als »Margareta« angegeben, womit sich Degler-Spengler vermutlich auf KINDLER VON KNOBLOCH, J. und O. VON STOTZINGEN: Oberbadisches Geschlechterbuch (3 Bände) Heidelberg 1899–1919, Bd. 2, S. 17, bezieht.

12 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 5, Nrn. 2640 und 2673.

13 Ebd., Nr. 3121.

14 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 5, Nr. 3295.

15 Repertorium Schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe (2 Abteilungen) Karlsruhe 1981–1990, Abt. I/1, Nr. 327; Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, bearbeitet von Anton Philipp SEGESSER (Amtl. Abschiedsammlung, Bd. 3, Abt. 1), Zürich 1858, Nrn. 290 und 291.

16 Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, bearb. von Karl RIEDER u. a., herausgegeben von der Badischen Historischen Commission (5 Bände) Innsbruck 1895–1931, Bd. 1, Nr. 1768. Vgl. auch MEYER-MARTHALER, Elisabeth (†) und Jürg SCHMUTZ: Münsterlingen. In: Helvetia Sacra IV, 2, Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, Redaktion Elsanne Gilomen-Schenkel unter Mitarbeit von Bernard Andenmatten, Brigitte Degler-Spengler und Petra Zimmer, Basel 2004, S. 353.

17 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 5, Nr. 3046; LEISI, Ernst: Geschichte von Amriswil und Umgebung, Frauenfeld 1957, S. 74.

18 Stiftsarchiv St. Gallen, 1747, fol. 123<sup>v</sup>-124<sup>v</sup>.

19 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 5, Nr. 1436.

20 Archivio Segreto Vaticano, Registri delle Suppliche 366, 127<sup>v</sup>-128<sup>r</sup>. In stark gekürzter Form auch im Repertorium Germanicum (wie Anm. 23) Bd. 5/1-3, Nr. 6467. Die lateinischen Zitate aus päpstlichen und bischöflichen Quellen wurden von der Autorin mehrheitlich ins Deutsche übertragen.

21 In der neuen Fassung, die Bischof Hugo von Konstanz am 4. September 1498 aufgrund einer Bulle Papst Alexanders VI. vom 13. Februar 1497 dem Kloster Münsterlingen gab, wird ausdrücklich erwähnt, dass keine Klosterfrau unter sieben Jahren aufgenommen werden dürfe. Regesten des Klosters Münsterlingen, gesammelt von den Patres Abt Placidus und Gall MORELL und [Johann Adam] PUPIKOFER, o. O. 1881, Nr. 492. Für die Profess wurde ein Alter von 12 Jahren und einem Monat vorgeschrieben. Regesten Münsterlingen (wie oben) Nr. 500.

22 Archivio Segreto Vaticano (wie Anm. 20) 355, 249<sup>v</sup>-250<sup>r</sup> und 366, 127<sup>v</sup>-128<sup>r</sup>.

23 Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom (bisher 9 Bände) Berlin und Tübingen (ab 1979), 1916–2004.

24 Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom, bearbeitet von Ludwig SCHMUGGE und Mitarbeitern (bisher 6 Bände) Tübingen 1996–2005.

25 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 6, Nr. 5134. Johannes ist erstmals 1447 unter dem Eintrag *Johannes Payrer de Sancto Gallo* als Student in Wien belegt, in: Die Matrikel der Universität Wien. Quellen zur Geschichte der Universität Wien, Abt. 1 (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Reihe) (bisher 6 Bände) div. Erscheinungsorte 1954–1975, Bd. 1, S. 260.

26 STAERKLE, Paul: Beiträge zur mittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, St. Gallen 1939, Nr. 107. Vgl. auch DEGLER-SPENGLER (wie Anm. 11), S. 35.

- 27 Repertorium Germanicum (wie Anm. 23) Bd. 6 (Nikolaus V.) Nr. 3339.
- 28 DEGLER-SPENGLER (wie Anm. 11), S. 35.
- 29 Ebd.; LEISI (wie Anm. 17) S. 75. In der Hagenwiler Pfarrerliste bei KUHN, Konrad: Geschichte der Katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau I/2, Frauenfeld 1869, S. 71, fehlt er. Nach Auskunft von Norbert FROMM vom Stadtarchiv Konstanz sind weder dort noch im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg Konventslisten des Konstanzer Augustinerklosters aus dieser Zeit erhalten.
- 30 Repertorium Schweizergeschichtlicher Quellen (wie Anm. 15) Abt. I/3, Nr. 79. Der Text der Urkunde nennt Jakob Payerer, Ritter zu Hagenwil, 60 Jahre alt.
- 31 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Band 5, Nrn. 2640 und 2673.
- 32 MEYER-MARTHALER und SCHMUTZ (wie Anm. 16) S. 355.
- 33 Staatsarchiv Thurgau 7'45'0, 4.
- 34 Repertorium Poenitentiarie Germanicum (wie Anm. 24) Bd. 1, Nr. 1.
- 35 Ebd. Da die Münsterlinger Verfassung sowohl ein Recht auf Privatbesitz wie auch auf freien Austritt vorsah, verstieß Konrad Payer mit seinen Zwangsmassnahmen gegen alle geltenden Regeln, was sein Vorgehen noch fragwürdiger erscheinen lässt. Bei der Todesdrohung handelt es sich allerdings eher um eine Standardformulierung, wie sie in den Suppliken von Apostatinnen an die päpstliche Pönitentiarie häufig zu finden ist, wohl um der geschilderten Zwangslage den nötigen Nachdruck zu verleihen.
- 36 Brief des Grosspönitentiars mit einem Delegationsmandat an den zuständigen Diözesanbischof.
- 37 Bei den erwähnten drei *grossi* handelt es sich um den in Frankreich geprägten Groschen von Tour, auch *grossus papalis* genannt, der seit der Avignoneser Zeit auch in Rom gültiges Zahlungsmittel war. Vgl. SCHMUGGE, Ludwig: Kirche Kinder Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 113.
- 38 Archivio Segreto Vaticano (wie Anm. 20) 355, 249<sup>v</sup>-250<sup>r</sup>.
- 39 MEYER-MARTHALER und SCHMUTZ (wie Anm. 16) S. 370.
- 40 Archivio Segreto Vaticano (wie Anm. 20) 366, 127<sup>v</sup>-128<sup>r</sup>.
- 41 Beglaubigte Abschrift einer Urkunde.
- 42 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 4, Nr. 10590.
- 43 »Wie allgemein bekannt ist, schuf sich das Konzil schrittweise seine eigene Kanzlei, seine eigene Rota, Finanzverwaltung, Pönitentiarie, Bullen- und Supplikenregistratur etc. und führte nach Vorbild des Constantiense ab März 1432 ein eigenes Siegel.« HELMRATH, Johannes: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme, Köln/Wien 1987, S. 39.
- 44 Ebd., S. 41.
- 45 Dies wohl im Sinne einer *reformatio*, d. h. einer sachlichen Bereinigung des Inhalts der ersten Supplik, die vor allem ein Anliegen Heidenheimers gewesen sein mochte, um ihn von jeglichem Verdacht der Verführung zur Apostasie zu entlasten. Zu den *reformationes*, vgl. DEETERS, Walter: Über das Repertorium Germanicum. Versuche einer methodischen Anleitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 (1963) S. 36–40.
- 46 Felix V. verzichtete erst am 7. April 1449 endgültig auf das Papsttum.
- 47 Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, hg. von Gustav TOEPKE und Paul HINTZELMANN (7 Bände) Heidelberg 1884–1976, Bd. 1, S. 116.
- 48 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 3, Nrn. 8858 und 8859.
- 49 Zur Ausbildung der Notare im Spätmittelalter, vgl. SCHULER, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, Bühl 1976, S. 100–111.
- 50 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 3, Nr. 9091.
- 51 Über die Kleriker-Notare vgl. SCHULER (wie Anm. 49) S. 95–99.
- 52 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 3, Nr. 8912.
- 53 Ebd., Nr. 8979.
- 54 Ebd., Nr. 9145.
- 55 Ebd., Nr. 9388.
- 56 Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, Teil 1: 1418–1460, bearbeitet vom Stadtarchiv Konstanz, Konstanz 1958, Nr. 1126 (1433); Nr. 1012 (1440); Nr. 1059 (1450); Nr. 921 (1460).
- 57 SCHULER (wie Anm. 49) S. 162–163.
- 58 Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437) herausgegeben von Wilhelm ALTMANN (2 Bände) Innsbruck 1900, Bd. 2, Nr. 11202.
- 59 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 4, Nr. 10305.



- 60 Matrikel Wien (wie Anm. 25) Bd. 1, S. 260.
- 61 BEYERLE, Konrad und Anton MAURER: Konstanzer Häuserbuch. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden, Heidelberg 1908, Bd. 2, S. 257–258.
- 62 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 4, Nr. 11036. Gaienhofen gehörte damals dem Bischof von Konstanz und wurde von diesem zeitweise auch als Wohnsitz benützt. Vgl. Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 5, Nr. 3852. Der bischöfliche Brief trägt den Vermerk *datum in castro nostro Gaienhofen*.
- 63 Staatsarchiv Luzern, Akten Klingenberg A1F1 Sch. 349: *Friedrich von Haidenheimer als von frow Magdalenen Paierinen siner ehlichen hussfrowen der letz genannten kind swester vätterliches und mütterliches säligen verlassen erbs und guotz*.
- 64 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 6, Nr. 5201.
- 65 Staatsarchiv Luzern, Akten Klingenberg A1F1 Sch. 343. Die sogenannte »Klingengerger Öffnung« nennt eine interessante Liste von Frondiensten, die dem Gerichtsherrn geleistet werden mussten, so fiel z. B. dem Herrn zu Klingenberg beim Tod eines seiner Eigenleute nicht nur das Besthaupt, d. h. *das best hopt [Vieh] das er hawt* zu, sondern beim Ableben der Ehefrau eines Hörigen auch *das best bett ongefarlich als sy by ain andren gelegen sinnd* (wobei der Mann das Bett immerhin so lange behalten durfte, bis er sich wieder verheiratete).
- 66 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 4, Nr. 12484.
- 67 Jahrzeit der Familie Heidenheimer, Pfarrarchiv Homburg, zit. nach WIGERT, Rudolf: Homburg und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, Heft 44 (1904) S. 19.
- 68 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 16) Bd. 4, Nr. 12944a.
- 69 LEISI (wie Anm. 17) S. 74–75.
- 70 Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 6, Nrn. 5214 und 5215.
- 71 Staatsarchiv Luzern, Urk. 77/1361.
- 72 Stadtarchiv St. Gallen, Tr. T, Nr. 26, 18. Gekürzte Fassung im Urkundenbuch St. Gallen (wie Anm. 10) Bd. 6, Nr. 5270.
- 73 Ebd., Nr. 4957.
- 74 GÖLDLI, Johannes (Hg.): Der Hof Bernang, St. Gallen 1897, S. 75–76. Vgl. auch DEGLER-SPRENGLER (wie Anm. 11) S. 17.
- 75 Repertorium Schweizergeschichtlicher Quellen (wie Anm. 15) Abt. I/2, Nr. 2071. Vgl. auch LEISI (wie Anm. 17) S. 132.
- 76 Vgl. DEGLER-SPENGLER (wie Anm. 11) S. 17–18.
- 77 Ebd., S. 33.
- 78 Als Todesdatum wird der 30. Oktober 1513 angegeben. Pfarrarchiv Homburg 1.01: Copie von Urkunden und Auszügen, die Klingenberg und die Pfarrei Homburg betreffen, gesammelt von R. WIGERT, Pfarrer, S. 24.
- 79 KINDLER VON KNOBLOCH (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 17. Melchior von Hohenlandenberg und Bartholomäus Heidenheimer engagierten sich 1485 gemeinsam im sog. »Möttelihandel« für Jakob Mötteli und gegen Kaiser Friedrich III., worauf die beiden in Ungnade fielen und bestraft, später jedoch vom Kaiser rehabilitiert wurden. WIGERT (wie Anm. 67) S. 23–24. SEGESSER (wie Anm. 15) Nr. 247.
- 80 Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven. Im Auftrag der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und mit Unterstützung des Bundes hg. von Rudolf THOMMEN (5 Bände) Basel 1899–1935, Bd. 4, Nr. 326/II. Gemäss KREBS, Manfred: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburger Diözesanarchiv, Jahrgang 66–74 (1939–1954) S. 400, vergabte Barthol. Haidenheimer *vice et nomine Ludwici Haidenheimer fratris sui senioris* 1489 die Kaplanei der Pfarrkirche Homburg einem gewissen Georg Keller.
- 81 Pfarrarchiv Homburg, Schachtel 3, Mappe 3.01.
- 82 Ebd.
- 83 KREBS (wie Anm. 80) S. 432.
- 84 BEYERLE/MAURER (wie Anm. 61) S. 257.
- 85 Solche Beichtbriefe, auch Sterbeablässe genannt, waren seit dem 14. Jahrhundert verbreitet. Damit verbunden war ein vollkommener Straferlass, dem der Sündenerlass (Absolution) durch den Beichtvater vorangegangen sein musste. Da in solchen Beichtbriefen von der »mutmasslichen« Todesstunde ausgegangen wurde, durfte, wie im vorliegenden Beispiel, der Zusatz nicht fehlen, dass im Falle einer Genesung (*si supervixeris*) der Ablass nur für vergangene, nicht aber für zukünftige Sünden Geltung habe. PAULUS, Nikolaus: Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Darmstadt 2000, S. 95–120 und PAULUS,

Nikolaus, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters, Darmstadt 2000, S. 256–296.

86 Pfarrarchiv Homburg, Urkundenkopien (wie Anm. 78) S. 1–3. Die Käuflichkeit solcher Beicht- oder Ablassbriefe (*litterae indulgentiales*) wurde später zu einem Hauptkritikpunkt der Reformatoren. Wigert merkt daher, wohl im Sinne einer »katholischen« Rechtfertigung an, dass die »strengen Bedingungen« des Ablassbriefes (die jedoch durchaus dem Standard entsprachen, wie einer Vielzahl von ähnlichen Dokumenten aus jener Zeit entnommen werden kann) Vorwürfe widerlegten, wonach »die Päpste vor der Reformation um Geld etc. Sünden nachgelassen haben.« Leider kann der Abschrift nicht entnommen werden, wie viel der Ablassbrief Magdalena tatsächlich kostete.

87 KINDLER VON KNOBLOCH (wie Anm. 11) S. 18 (Stammtafel der Heidenheim zu Klingenberg).

88 SEGESSER (wie Anm. 15) Nrn. 424 und 428.

89 Klingenberg wurde im alten Zürichkrieg von Hans von Rechberg zerstört, jedoch offenbar schon 1446 wieder aufgebaut. WIGERT (wie Anm. 67) S. 7.

90 MATHIS, Hans Peter, Alfons RAIMANN und Alexander WERDER: Schloss Klingenberg, Kirche Homburg und Kapelle Oberkappel (Schweizerische Kunstführer GSK 673/674) Bern 2000, S. 6.

91 Repertorium Poenitentiarie Germanicum (wie Anm. 24) Bd. 1, Nr. 1.